

Solan GmbH – Merkblatt: Photovoltaikanlage (PVA) steuerrechtliche Folgen

Ausgangslage:

Bei juristischen Personen (Unternehmungen) ist der Ersatz oder die Erst-Investition in die PVA in der Regel zu aktivieren und kann als Anlagevermögen abgeschrieben werden. Bei juristischen Personen sind jeweils die Rechnungslegungsgrundsätze zu beachten.

Generell gilt, dass der jeweilige Einzelfall zu prüfen ist.

Steuerliche Folgen bei juristischen Personen

PVA auf Geschäftsliegenschaften gelten als **Geschäftsvermögen** und werden den Anlagekosten zugerechnet, worauf die **ordentlichen Abschreibungen** geltend gemacht werden können. Ein allfälliger Subventionsbeitrag kann als Sofortabschreibung verbucht werden.

Die Vergütungen sind in der Regel ohne MWST. Sollte die Abrechnung der Vergütung MWST enthalten, muss diese, auch von nicht MWST-pflichtigen Empfängern, entsprechend deklariert werden.

Die Vergütung stellt **Einkünfte** dar und sind entsprechend zu verbuchen.

PVA auf Investitionsliegenschaften im Geschäftsvermögen sind separat zu betrachten.

Die korrekte Behandlung dieser Investition ist mittels der entsprechenden Rechnungslegung einzeln zu prüfen.

Empfehlung / Weitere Informationen

Da jeder Fall individuell ist, empfehlen wir, bei Unklarheiten eine **Fachperson herbeizuziehen**. Weitere Details finden Sie unter anderen in folgenden Publikationen:

- energieschweiz ‚Besteuerung von Solarstromanlagen‘
- swissolar ‚Steuervergünstigungen für erneuerbare Energien‘
- SSK ‚Analyse zur steuerrechtlichen Qualifikation von Investitionen in umweltschonende Technologien wie Photovoltaikanlagen‘